

XXXXX
....2012

Verordnung über den BärenPark (BärenPark-Verordnung; BPV)

Der Gemeinderat von Bern,

gestützt auf

- Artikel 18 Absatz 2 und 100 Absatz 2 Buchstabe c der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹;
- Artikel 18 Absatz 1 und 23^{ter} Buchstabe c der Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung²;

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung ist anwendbar auf den von der Stadt Bern betriebenen BärenPark. Das Areal umfasst den grossen und kleinen Bärengaben, die Bärenanlage sowie die Aareufertreppe entlang des BärenParks.

Art. 2 Gegenstand, Zweck und Verbreitung

¹ Die Verordnung regelt den Betrieb und die Benützung des BärenParks.

² Die Verordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im BärenPark. Oberstes Ziel ist dabei der Schutz der Tiere und der Besucherinnen und Besucher.

³ Die zuständige Direktion sorgt für eine geeignete Verbreitung der Verordnungsbestimmungen.

Art. 3 Zugang

¹ Der BärenPark ist ein öffentlich zugänglicher Wildpark.

² Bei grossem Andrang von Besucherinnen und Besuchern kann der Zugang durch temporäre Schliessung der Tore reguliert werden.

Art. 4 Verantwortung und Haftung

¹ Der Aufenthalt erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko der Besucherinnen und Besucher.

² Die Begleitpersonen von aufsichtsbedürftigen Personen tragen die Verantwortung für deren Verhalten.

³ Die Stadt haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die durch Missachtung dieser Verordnung sowie Anordnungen des BärenPark-Personals oder durch mangelnde Vorsicht oder grobes Selbstverschulden entstehen.

Art. 5 Verantwortung und Haftung

¹ Auf dem Areal des BärenParks ist Rücksicht auf die Tiere, die angrenzende Nachbarschaft sowie die Anlagen zu nehmen.

¹ GO; SSSB 101.1

² Organisationsverordnung (OV); SSSB 152.01

² Den Anordnungen des BärenPark-Personals ist Folge zu leisten.

Art. 6 Verbot

Verboten ist

- a. das Füttern, Stören oder Aufschrecken der Bären;
- b. das Verursachen von Lärmemissionen durch Strassenmusik, mobile Musikanlagen oder andere für die Tiere störend wahrnehmbare Emissionsquellen. Die Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie kann im Rahmen von Artikel 6 Ausnahmen gestatten;
- c. das Übersteigen der oder Sitzen auf Sicherheitsabschränkungen;
- d. das Baden im Uferbereich des BärenParks;
- e. die Verunreinigung des BärenParks durch Abfälle, Speisereste, Tabakstummel, Spucken usw.

Art. 7 Hunde

¹ Hunde sind an der Leine zu führen.

² Das Mitführen von Hunden im kleinen Bärengraben und im Shop ist verboten.

Art. 8 Bewilligungspflichtige ausserordentliche Nutzung

Die ausserordentliche Nutzung des BärenParks ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie gestattet.

Art. 9 Strafbestimmung

Wer gegen die Vorschriften dieser Verordnung verstösst, wird vom BärenPark-Personal aus dem Parkareal gewiesen und kann mit Busse bis zu Fr. 2 000.00 bestraft werden. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.

Bern, 19. Dezember 2012

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Stadtpräsident:
Alexander Tschäppät

Der Stadtschreiber:
Dr. Jürg Wichtermann